

Scripturae.“ Welcher Sinn ergibt sich nun, wenn wir die naturgemäße Anwendung machen auf die Bibelübersetzungen in der Volkssprache? Kein anderer als dieser: Solche Übersetzungen müssen getreu sein (fideliter), und sie dürfen keine Lücken aufweisen (et integre); also weder Fälschungen, noch Verstümmelungen!

Katholische Fachmänner aber, wie Kaulen, Grisar und andere behaupten und erbringen den Beweis, daß Luther sich eine ganze Reihe theologischer Abweichungen vom wahren Bibeltext gestattete, daß die dogmatischen Irrtümer tendenziöser Natur sind, daß endlich der Reformator an wichtigen Stellen mit falschen Übersetzungen operierte, um seiner Irrlehre die scripturistische Unterlage zu verschaffen (cf. H. Grisar, B. 3, S. 434; Kirchenlexikon, B. 2: Bibelübersetzungen, S. 758; B. 8: Luther, S. 323 u. s. w.). Demgemäß fehlt der Bibelübersetzung Luthers die nötige Vorbedingung, die von can. 1400 gefordert wird, und Chrillus, selbst in seiner Eigenschaft als Theologiestudierender, darf ohne besondere Erlaubnis dieselbe nicht gebrauchen.

Anders verhält es sich allerdings, wenn die Bibelausgabe eine Überarbeitung der besprochenen lutherischen Übertragung enthält; denn in diesem Fall steht es ja nicht fest, daß die genannten Fälschungen in größerem Umfang noch vorhanden sind. Bekannt ist, daß Tausende von Korrekturen später an der Lutherbibel vorgenommen worden sind (cf. Grisar, B. 3, S. 433; Polyglottenbibel von R. Stier u. W. Theile, Vorwort u. s. w.).

Zusammenfassend könnte man also zur Lösung des Falles sagen: Chrillus hat zwar gegen das kirchliche Bücherverbot gefehlt, jedoch keine Zensur sich zugezogen. Als Theologiestudierender darf er die akatholische Bibelübersetzung nicht gebrauchen, wenn dieselbe den ursprünglichen Text Luthers wiedergibt; wohl aber, wenn sie eine Überarbeitung des lutherischen Textes bringt, falls es nicht feststeht, daß auch sie durch Fälschungen entstellt ist.

Echternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

VII. (Wähler und Gewählte gelegentlich der Diözesansynode.) Der Pfarrvikar Benedikt trifft einen ihm befreundeten Geistlichen aus einer fremden Diözese an, und im Verlaufe der Unterhaltung gibt er seinem Erstaunen Ausdruck, daß die Stadtvikare und die Kapläne nicht teilnehmen durften an den Wahlen zur Diözesansynode. In einigen Diözesen, sagte er, haben die Vikare nicht nur wählen können, sondern sie durften sogar gewählt werden; in anderen hingegen war es ihnen gestattet zu wählen, aber sie konnten nicht gewählt werden; in unserer Diözese, so fügte Benedikt hinzu, war weder das eine noch das andere erlaubt. Wie ist diese Verschiedenheit der Praxis trotz der Bestimmungen des Rechtes zu erklären? — Was könnte nun der fremde Geistliche seinem Freunde Benedikt zur Beruhigung antworten?

Begreiflich ist, daß Benedikt sich wundert über diese Mannigfaltigkeit in der Auslegung der Anwendung des can. 358, § 1, n. 7, wo der neue Kodex anordnet, was bei Einberufung einer Diözesan-

synode zu geschehen hat. Bevor wir antworten, müssen wir uns zuerst genau den fraglichen Paragraphen ansehen. Er lautet: „Ad Synodum vocandi sunt ad eumque venire debent: Vicarius Generalis etc. ... Unus saltem parochus ex unoquoque vicariatu foraneo eligendus ab omnibus qui curam animarum actu inibi habeant.“

An und für sich, als allgemeine Norm, ist diese Bestimmung neu; denn gemäß tridentinischem und vortidentinischem Recht mußten früher alle Pfarrer der Diözese zur Synode berufen werden; sie waren aber auch verpflichtet zu erscheinen. Benedikt XIV. in seinem klassischen Werke: *de synodo dioecesana*, erbringt die Beweise dafür aus älteren Dokumenten; insbesondere bestimmte schon im Jahre 578 die „*Synodus Antisiodorensis*“ (Auxerre), daß Mitte Mai „*omnes presbyteri ad synodum in civitatem veniant*“ (L. 3, c. 5, n. I). Ähnliches verordnete ein Konzil von Mainz im 11. Jahrhundert: „*Convenientes presbyteri omnes intrent (synodum)*.“ Unter diesen „*presbyteri*“ sind, nach Angabe des gelehrten Papstes (l. c. I und II), keine anderen Priester zu verstehen als die Pfarrer, welche manchmal auch *sacerdotes parochiales* oder *presbyteri curam habentes* genannt werden. Die Pfarrer gehörten notwendigerweise zur Diözesansynode. Dies trat noch offener zu Tage durch die Bestimmungen des Tridentinums, welche jeden Zweifel, sagt Benedikt XIV., schlechthin ausschließen: „*Omnem demum dubitationem aufert Tridentinum, clare et manifeste edicens: Ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium Ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii qui illarum curam gerunt, quicumque illi sint, Synodo interesse*“ (sess. 24, c. 2 de ref.).

Später erlaubte dann der Heilige Stuhl in einzelnen Fällen, daß lediglich die Dechanten, oder auch die Dechanten mit einem anderen Pfarrer des Dekanates zur Synode kamen (cf. *Bargilliat, Praelectiones*, 25 ed. I, n. 593).

Nach dem neuen Recht (can. 358, § 1, n. 7) haben die Pfarrer für die Beschickung der Synode sich Vertreter zu wählen. Eine Wahl muß stattfinden: eligendus; wenigstens einer von den Gewählten muß Pfarrer sein: unus saltem parochus, oder, was das nämliche ist: es muß wenigstens ein Pfarrer gewählt werden. Der Grund ist einleuchtend: von jeher gehörte der Pfarrer wesentlich zur Synode; wir haben es soeben an der Hand des gelehrten Papstes Benedikt XIV. zur Genüge dargelegt. Es dürfen jedoch in jedem Dekanat mehrere gewählt werden. Außer dem einen Pfarrer brauchen als dann unseres Erachtens die übrigen nicht notwendigerweise Pfarrer zu sein. In der Tat läßt der Wortlaut des can. 358: *Unus saltem parochus ...* diese Erklärung durchaus zu; der Forderung des Rechtes und der geschichtlichen Tradition wird auch genügend entsprochen durch den unus saltem parochus. Das andere bleibt folglich frei.

Hieraus ergibt sich schon der Schluß, daß möglicherweise in einer Diözese auch Vikare für die Synode gewählt werden können, wenn nämlich außer denselben in jedem Dekanate wenigstens ein Pfarrer

gewählt wurde. Damit ist eine Frage des Vikars Benedikt schon beantwortet.

Schwieriger gestaltet sich das Erforschen jener anderen Frage: Wer ist berechtigt das Wahlrecht auszuüben; dürfen nur Pfarrer zur Wahlurne schreiten oder können dies auch die Vikare und Kapläne?

Der can. 358 enthält folgende Formel: „Eligendus ab omnibus qui curam animarum actu inibi habeant.“ Diese Formel, wenn wir nicht irren, besagt zunächst: Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche im betreffenden Dekanate tatsächlich von Amts wegen die Seelsorge ausüben. Eine abweichende Erläuterung des zitierten Textes gibt allerdings Bargilliat (*Droits et devoirs des curés*, p. 400), indem er schreibt: „Un curé ... choisi par tous ceux qui y sont chargés du ministère paroissial à titre de pasteurs.“ Durch diesen Zusatz schließt inscheinend Bargilliat die sogenannten Vikare und Kapläne von der Wahlberechtigung aus. Ungefähr zum nämlichen Resultat gelangt Alb. Blat O. P. in seinem Kommentar des can. 358 (L. 2, p. 328): „Ab omnibus“, so erläutert er, „qui curam animarum etsi non principalem, sed actu inibi habeant, hinc suffragium habent vicarii paroeciales, etsi non omnes, de quibus patebit in cap. X.“ Forschen wir nun im genannten Kapitel nach der Meinung des Autors (c. 10, p. 440 sqq.), so erhalten wir den Eindruck, als ob Blat lediglich den „vicarius simpliciter dictus“ zu den Pfarrvikaren mit eigentlicher Seelsorge rechne. Dieser Vikar „sine addito“, den man sonst *vicarius curatus perpetuus* nannte, vertritt die Stelle einer juridischen Person, eines Kapitels, eines Klosters u. s. w., die eine ihr inkorporierte Pfarre inne hat. Er allein übt die Seelsorge in der Pfarre aus, er ist inamovibel und den Pfarrern gleichgestellt. Demzufolge nennt ihn auch Bargilliat: *vicaire-curé*. Es ist sicher, daß er wahlberechtigt ist; alle Erfordernisse des can. 358 treffen hier zu in augenscheinlicher Weise.

Hinsichtlich des Pfarrvikars aber, den man „*vicarius oeconomus*“ nennt, weil er zeitweilig eine erledigte Pfarrstelle verwaltet, macht Blat (l. c. p. 444) darauf aufmerksam, daß sein Amt nicht ein „*officium ecclesiasticum stricto sensu*“ ist, da es nur vorübergehend einem Zwecke dient. Er spricht ihm deshalb im allgemeinen die *jurisdictio ordinaria* ab, während Haring (c. a. D. S. 24 f.) ihm eine *jurisdictio ordinaria vicaria* zuerkennt. Wie dem auch sei, sicher bleibt, daß er den Pfarrern gleichzustellen ist, was Blat anerkennt (p. 445) aus dem Grund, weil Pfarrechte ihm zukommen. Er ist folglich auch befugt, an den Wahlen zur Diözesansynode teilzunehmen.

Hinsichtlich der anderen Arten von Pfarrvikaren, mögen dieselben *vicarii substituti* oder *adjutores* oder *cooperatores* heißen (can. 474 sqq.), gehen die Meinungen sehr auseinander. Die Schwierigkeiten entstehen besonders dadurch, daß infolge der veränderten Zeitumstände das früher maßgebende Benefizialwesen heute eine genügend sichere Norm nicht mehr bieten kann.

Benefizien, mit Seelsorge verbunden (cum cura animarum), waren *beneficia duplia* und standen auf der Stufe von Pfarrreien. Deswegen ist bei Benedikt XIV. (l. c. 5, n. II) der Ausdruck *parochi* gleichlautend mit demjenigen: *curati*. Im Gegensatz zu diesen „*curati*“ stehen die Geistlichen mit einfachen Benefizien (*beneficia simplicia*), d. h. ohne Seelsorge, und ferner die Kleriker ohne Benefizien (bei Benedikt XIV., c. 6, I und II). Die *curati* mußten teilnehmen an der Synode, die anderen aber nicht; ausgenommen, wenn gewisse brennende Fragen zur Sprache kommen sollten, die von allgemeinem Interesse waren (*reformatio morum* u. s. w.).

Im vorigen Jahrhundert nun haben sich nach und nach gleichsam Übergangsstadien zum eigentlichen Pfarrwesen (*beneficium duplex*) herausgebildet; man nannte sie Pfarrvikarien. Ihre Inhaber, die vielfach den Titel: *Kuratus*, *Pastor*, *Rektor* u. s. w. tragen, üben in mehr oder weniger bestimmter Weise tatsächlich die Rechte eines Pfarrers aus (vgl. Archiv f. k. K. Bd. 99, S. 146 f.). Dr. J. Haring hat von diesen Gebilden nicht mit Unrecht sagen können (a. a. D. S. 26): „Es fehlt diesen Seelsorgsbezirken nur die vollständige Abtrennung von der Mutterpfarre und den Seelsorgern der Titel Pfarrer.“ Wenn dem so ist, wer möchte dann behaupten, solchen Pfarrvikaren sei das Recht, an der Wahl sich zu beteiligen, abzusprechen? Was fehlt noch zu den Voraussetzungen, die im can. 358 formuliert sind: *ab omnibus qui curam animarum actu inibi habeant?*

Natürlich müßte ja im einzelnen untersucht werden, wie weit in den verschiedenen Diözesen diese seelsorglichen Eigentümlichkeiten vorangeschritten sind. Ein Erlass des Ordinariates von Paderborn (mitgeteilt von Dr. Hilling im Archiv f. k. K. Bd. 99, S. 146), gibt näheren Aufschluß darüber, wie die Tätigkeit der „Herren Filialvikaren“, denen der Titel „Pfarrvikar“ verliehen wird, sich gestalten soll in einem territorial abgegrenzten Wirkungskreis. Sie haben nämlich die *cura primaria vicaria* für den ganzen Filialbezirk, und ihre Funktionen erstrecken sich auf „Taufen, Aussegnungen der Frauen, Beerdigungen, Verlobungen, Brautexamens, Proklamationen, Trauungen“ u. s. w.; sie sind verpflichtet, „eigene Kirchenbücher sorgfältig zu führen“ und die Stolgebühren fallen ihnen „ganz oder teilweise“ zu. — Es ist klar, daß auf solche Bifare die Bestimmung des Rechtes: *qui curam animarum actu inibi habent, besser paßt, als auf Bifare und Kapläne, die zusammen mit dem Pfarrer in einem Wohnhause residieren müssen und in einem engeren Abhängigkeitsverhältnis zu demselben leben.* Deshalb auch wundern wir uns weniger, wenn die einen eingeladen werden zur Teilnahme an der Wahlaktion und die anderen nicht.

Die Verschiedenheit der Praxis hinsichtlich der Einberufung zur Delegiertenwahl wird also einigermaßen erklärlich durch die Verschiedenheit der Lage, in der sich in manchen Diözesen die Bifare und Kapläne befinden.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Grörterungen kann man dem Vikar Benedict auf seine Fragen folgende Antworten geben:

1. Vikare, die auf Grund des Kirchenrechtes den Pfarrern gleichzustellen sind, müssen zur Wahlhandlung einberufen werden. Ahnliches darf wohl auch von solchen Pfarr- oder Filialvikaren gelten, die in der gewöhnlichen Seelsorge tätig sind und ungefähr alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers haben, ohne jedoch dessen Titel zu tragen.

2. Vikare, die mit ihrem Pfarrer die Wohnung teilen und in größerer Abhängigkeit von ihm wirken, scheinen mir einstweilen, bis eine neue Erklärung gegeben wird, kein striktes Recht auf Einberufung zu besitzen.

3. In jedem Dekanat muß wenigstens ein Pfarrer gewählt werden; es dürfen aber auch noch andere hinzukommen, ob Pfarrer oder Vikare. Wenn Vikare und Kapläne in größerer Zahl am Wahlgeschäft sich beteiligen, so erscheint es einigermaßen angebracht, daß dieselben nicht vollständig der Vertretung durch ihresgleichen entbehren; ein striktes Recht darauf läßt sich jedoch nicht erweisen.

Echternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

VIII. (Vermischung konsekrierten und unkonskrierten Weines beim heiligen Messopfer.) Ein europäischer Geistlicher, gewöhnt an seine bestimmte Quantität Wein und Bier, kommt nach Amerika und findet dort zu seiner Überraschung die strengste „Prohibition“. Aber er weiß sich zu helfen; er bestellt von Europa einen besonders großen Kelch, der fast ein Pint (= halben Liter) fasst und benützt ihn bei der Feier der heiligen Messe.

Eines Sonntags nun geschah es, daß er bei der ersten heiligen Messe, die er las, den Kelch fast vollständig mit Wein füllte. Da er etwas Eile hatte, so genoß er das heilige Blut, ohne lange die Tropfen von den Wänden des Kelches zusammenrinnen zu lassen, um sie dann noch zu summieren. Beim Beginn der Opferung der zweiten Messe, die er am Sonntag las — er muß binieren —, gewahrte er nun, daß sich durch Absieben von den Kelchwänden noch eine ziemliche Menge konsekrierten Weines gesammelt hat, ja, daß im Kelche mehr konsekrierter Wein ist als er unkonskrierten aus dem Kannchen einschenken kann, man hatte nämlich vergessen das Glas nachzufüllen. Nun kommen ihm alle möglichen Bedenken: „Pars maior“, denkt er, „trahit minorum“; gieße ich den Wein in den Kelch nach, dann ist er durch die Beimischung zum konsekrierten Wein, der die größere Menge ausmacht, auch konsekriert, dann ist alles bereits konsekriert, dann habe ich bei der Wandlung keine konsekrierbare Materie oder ich muß konsekrierten Wein sakrilegisch nochmals konsekrieren. — In all diesen Angsten und Zweifeln liest er die zweite heilige Messe und vollzieht die Wandlung, nachher wie vorher von dem Zweifel gequält, entweder nicht konsekriert oder sakrilegisch das heilige Blut nochmals konsekriert zu haben. Sind diese Zweifel berechtigt?